



**Sportvereinigung
Feuerbach 1883 e.V.**

ZURÜCK ZUM START II

**Wiederaufnahme des Sportbetriebs in
der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**

Infektionsschutzkonzept

Kontakt

Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.
Am Sportpark 1
70469 Stuttgart
Dr. Benjamin Haar (Geschäftsführer)
Telefon: 0711 8908928
E-Mail: b.haar@sportvg-feuerbach.de

Stand 28. Dezember 2021 - Version 14 gültig ab 28. Dezember 2021

VORWORT

Bereits im vergangenen Jahr hat die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. Verantwortung übernommen und nach Beginn der Corona-Krise für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs laufend angepasste Infektionsschutzkonzepte erstellt.

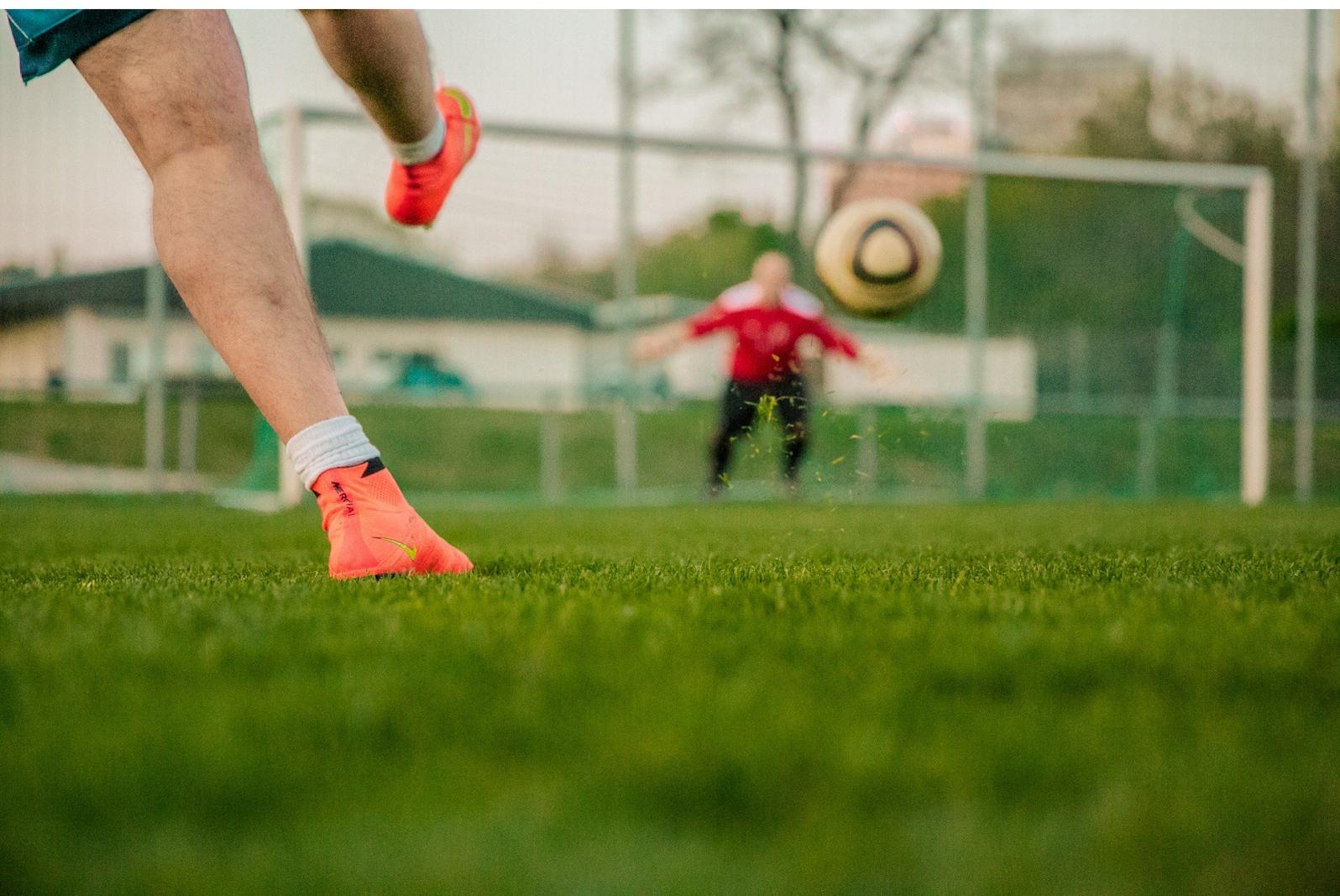
In gleicher Weise übernimmt die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. nach dem zweiten Lockdown weiterhin Verantwortung wenn es darum geht, den Sportbetrieb im Verein entsprechend der aktuell gültigen Regelungen durchzuführen. Dabei hat der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, unserer ehrenamtlich Engagierter wie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die höchste Priorität. Es gilt daher alles zu tun, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierfür muss der Infektionsschutz klar dem Wunsch, wieder in der Gemeinschaft Sport treiben zu können, vorangestellt werden.

Mit dem Konzept „Zurück zum Start II“ hält die Sportvg Feuerbach einen Fahrplan vor, wie der Sportbetrieb im Verein auch im Jahr 2021 wieder stufenweise aufgenommen werden kann. Es werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können. Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst.

Wir sind uns dessen bewusst, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. Und wir wissen auch, dass es von Allen weiterhin einige Anstrengung bedarf, die notwendigen Regelungen strikt einzuhalten. Aber nur so können wir unseren Beitrag dazu leisten, gemeinsam einen Weg aus der Pandemie zu finden.

Wir sind bereit für den Neustart und freuen uns darauf, beim zweiten Anlauf gemeinsam mit Euch wieder Aktivität in unsere Sportvereinigung zu bringen.

**Präsidium und Geschäftsführung
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**



ALLGEMEINE HYGIENEREGELN



Nur gesund trainieren

Am Training und als Zuschauer darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern und Gästen einhalten. Bei intensiverem Training ist ein Abstand von 3,0 m empfohlen.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Mundschutz tragen

Auf dem Sportgelände, in Gebäuden und Umkleiden muss ein Mundschutz (Soll-Bestimmung FFP2/KN95-Maske) getragen werden. Während des Sporttreibens kann auf den Mundschutz verzichtet werden.



Richtig Husten und Niesen

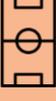
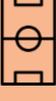
Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Begrenzung der Gruppengröße

Die Vorgaben zur Gruppengröße ist immer unter Beachtung der Abstandsregeln einzuhalten.

REGELUNGEN IN DER ÜBERSICHT

Basisstufe	 Sport im Freien keine Einschränkungen	 Sport in Innenräumen Teilnehmer: 3G Übungsleiter/Trainer: 3G Besucher: 3G
Warnstufe 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 8 oder über 250 Covid-Intensivpatienten	 Sport im Freien Teilnehmer: 3G Übungsleiter/Trainer: 3G Besucher: 3G	 Sport in Innenräumen Teilnehmer: 3G+PCR Übungsleiter/Trainer: 3G+PCR Besucher: 3G+PCR
Alarmstufe 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 3 oder über 390 Covid-Intensivpatienten	 Sport im Freien Teilnehmer: 2G Übungsleiter/Trainer: 2G Besucher: 2G	 Sport in Innenräumen Teilnehmer: 2G Übungsleiter/Trainer: 2G Besucher: 2G
Alarmstufe II 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 6 oder über 450 Covid-Intensivpatienten	 Sport im Freien Teilnehmer: 2G Übungsleiter/Trainer: 2G Besucher: 2G+	 Sport in Innenräumen Teilnehmer: 2G+ Übungsleiter/Trainer: 2G+ Besucher: 2G+

3G Immunierte Personen und nicht-immunierte Personen mit Antigentest
 3G+PCR Immunierte Personen und nicht-immunierte Personen mit PCR-Test
 2G Nur immunierte Personen
 2G+ Nur immunierte Personen mit aktuellem Antigen-Test

Allgemeine Regelungen

-  Es besteht die allgemeine Pflicht zum Tragen einer FFP2-/KN95-Maske (in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden); außer bei der Sportausübung.
-  Die Teilnahme (Sportler und Zuschauer) muss **dokumentiert** werden.
-  **Toiletten** können von allen Teilnehmern am Sportbetrieb genutzt werden.
-  Die Nutzung von **Umkleiden und Duschen** richtet sich nach den Regelungen für den Sport in Innenräumen

Regelungen für Sportveranstaltungen

- In den Alarmstufen dürfen bei Sportveranstaltungen maximal 50 % der sonst zugelassenen Besucher teilnehmen (Hugo-Kunzi-Halle maximal 150).
- Es ist darauf zu achten, dass sich in der Alarmstufe II Sportler und Besucher nicht vermischen. Sportlern darf der Zutritt zum Besucherbereich gewährt werden, wenn mindestens ein aktueller Antigen-Test vorliegt.
- Zudem gelten die Regelungen für (Sport-) Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO und § 6 CoronaVO-Sport des Landes Baden-Württemberg.

AKTUELLE ÄNDERUNGEN

Wesentliche Änderungen der CoronaVOen zum 28. Dezember 2021:

- In Innenbereichen mit Maskenpflicht sollen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen (bspw. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken); nur in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- Ausnahmen von der 2G+-Regelung:
 - Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben. Also die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff von BioNtech/ Pfizer oder Moderna sowie mit dem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder die Impfung mit dem Vektor-Impfstoff von Johnson & Johnson.
 - Genesene Personen, deren anschließende Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
 - Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.
 - Personen, die Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
 - Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

AKTUELLE REGELUNGEN

Die aktuellen Regelungen ergeben sich aus der derzeit gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung,

- https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211223_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_211227.pdf,

und der CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab 26. November gültigen Fassung,

- https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E366051057/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Coronaverordnungen/2021-12-26%20CoronaVO%20Sport%20konsolidiert.pdf.

Aufgrund des Umfangs der Regelungen werden diese im Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach nicht mehr im Wortlaut dargestellt. Auf die Regelungen wird verwiesen.

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

EINLEITUNG

Das Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. ist sehr heterogen. Angeboten werden Fitness- und Kursprogramme für Kinder und Erwachsene, Individualsportarten, Schwimmsport, Kampf- und Mannschaftssportarten. Entsprechend unterschiedlich sind jeweils die Trainings- und Wettkampfbedingungen. Ein Infektionsschutzkonzept muss diese Unterschiedlichkeit abbilden.

Daher baut das Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. auf zwei Säulen auf: a) es sind allgemeine Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich u.a. aus den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ableiten, und b) ist ein Individualkonzept für JEDES von der Sportvg Feuerbach durchgeführte Sportangebot - sowohl in Sportstätten der Sportvg Feuerbach wie auch der Stadt Stuttgart etc. - zu erstellen, das eine Durchführungsbeschreibung und die erweiterte Hygienerichtlinien enthält.

Erst mit Einreichung des Individualkonzepts bei der Geschäftsführung und deren Freigabe kann das Sportangebot aufgenommen werden. Alle Teilnehmer sind vor Beginn jeder Trainingseinheit über die geltenden Richtlinien zu informieren. Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der benannte Übungsleiter verantwortlich.

Eine Missachtung der Rahmenbedingungen und der selbst aufgestellten Hygienerichtlinien führt zur unmittelbaren Einstellung des Sportangebots.



Weg zum Sport





INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Maßgeblich für die Durchführung des Sportbetriebs ist die aktuell gültige Corona-Verordnung, das Infektionsschutzgesetz und die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzepts.
- Für alle Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, gilt ein **Betretungsverbot**. Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, wird empfohlen, am Sportbetrieb nicht teilzunehmen.
- Es ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts verantwortlich ist.
- Der verantwortliche Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Vor dem ersten Training müssen alle Sportler eine **Teilnahmeerklärung** unterzeichnen und beim zuständigen Übungsleiter abgeben. Die Teilnahmeerklärung muss einmal abgegeben werden. Änderungen durch behördliche Vorgaben gelten entsprechend.
- Es ist über jede Trainingseinheit unmittelbar nach Trainingsende eine separate Teilnehmerliste über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/M98W2H3>) zu führen.
- Alle Personen ab 6 Jahre müssen auf dem gesamten Sportgelände eine FFP2-Maske oder vergleichbare tragen (nur in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden). Nur während des Trainings muss keine Schutzmaske getragen werden.
- Warteschlangen beim Zugang zum und Abgang vom Gelände vermeiden. Auf Begrüßungsrituale wie Abklatschen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- Außerhalb des Sportbetriebs ist immer der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Eine Durchmischung von Trainings- und Übungsgruppen sollte nicht stattfinden.
- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden; vorher und nachher Hände waschen. Duschen und Umkleiden können entsprechend der Regelungen für den Sport in Innenräumen genutzt werden.
- Es wird empfohlen, dass benötigte Trainingsgeräte von den Teilnehmern möglichst selbständig mitgebracht oder andernfalls nach der Benutzung gereinigt werden.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Benötigte Hygieneprodukte, bspw. für die persönliche Händedesinfektion oder die Desinfektion der Sportgeräte, sind von der durchführenden Abteilung zu stellen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten; bei Zuwiderhandlung droht ein Platzverweis.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - ZUTRITTSREGELUNG I

Der § 14 Abs. (1) der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg regelt die Teilnahme an Sportangeboten. Abhängig von der aktuell gültigen Stufe gelten bestimmte Anforderungen an die Immunität, Testvoraussetzungen oder ein Teilnahme-Verbot.

Immunisierte Personen (§ 4 CoronaVO)

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten und nach Maßgabe der Alarmstufen gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für

1. geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
4. Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

(2) Im Sinne der Absätze 1 und 1a ist

1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), ist,
2. eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist und
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - ZUTRITTSREGELUNG II

Nicht-immunisierte Personen (§ 5 CoronaVO)

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfpflichtung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig, sofern der Zutritt von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht wird oder nur immunisierten Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten sowie zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten nach den Verordnungen nach § 21 stets gestattet, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12. November 2021 V1) geändert worden ist, vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

(5) Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen und Untersagungen nach Teil 2 gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

Überprüfung von Nachweisen (§ 6 CoronaVO)

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Verfahren zur Nachweisüberprüfung; Digitale Prüfverfahren (§ 6a CoronaVO)

Die Nachweisführung im Sinne des § 6 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - ZUTRITTSREGELUNG III

Überprüfung von Nachweisen (§ 6 CoronaVO)

(1) Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Verfahren zur Nachweisüberprüfung; Digitale Prüfverfahren (§ 6a CoronaVO)

(1) Die zur Überprüfung von Nachweisen im Sinne des § 6 Absatz 1 Verpflichteten haben die nach den Regelungen des Teils 2 vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise zum Zwecke der Identitätsprüfung mit den Personalien der nachweispflichtigen Person abzugleichen, sofern nicht die Identität anderweitig bekannt ist. Hierzu haben die nachweispflichtigen Personen ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Die nach den Regelungen des Teil 2 zur Vorlage eines Test- oder Genesenennachweises Verpflichteten haben diesen in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.

(3) Die zur Überprüfung von Nachweisen im Sinne des § 6 Absatz 1 Verpflichteten haben die nach Absatz 2 Satz 2 vorzulegenden Impfnachweise mittels elektronischer, dazu vorgesehener Anwendungen zu verifizieren, die die Echtheit der Signatur des Zertifikatsausstellers mit dem Stand der Technik entsprechenden Methoden überprüfen. Dabei darf die Verarbeitung der in dem Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen personenbezogenen Daten nur lokal in dem von der prüfenden Person verwendeten Endgerät und nur soweit und solange erfolgen, wie es zur Durchführung einer Sichtkontrolle des von der Anwendung angezeigten Prüfergebnisses erforderlich ist.

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines durch elektronische Anwendungen auslesbaren Impfnachweises gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen oder Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind. Diese Personen können auch einen Impfnachweis in verkörperter Form zum Zwecke des Zutritts zu Einrichtungen und Angeboten nach Maßgabe des Teils 2 vorlegen, sofern dieser die Anforderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Verifikation nach Absatz 3.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Handball

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Peter Müller

Anzahl Teilnehmer

15

geplante Trainingsfläche

KR1-2

Wochentag

Dienstag

Beginn

17:30 Uhr

Ende

18:30 Uhr

Beschreibung Trainingsdurchführung

Konditionstraining mit der Handball D-Jugend. Lauf- und Sprinttraining. Einzelübungen ohne Ball.

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

- Allgemeine Hygienerichtlinien und Rahmenbedingungen werden allen Teilnehmern bekannt gegeben
- Teilnehmer desinfizieren sich vor und nach Ende des Trainings die Hände
- Kleingeräte oder Bälle werden nicht eingesetzt, daher keine Gefahr durch Kontaktübertragung
- Körperkontakt findet nicht statt
- Mindestabstand ist bei allen Übungen einhaltbar, Laufwege kreuzen sich nicht

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Anzahl Teilnehmer

geplante Trainingsfläche

Wochentag

Beginn

Ende

Beschreibung Trainingsdurchführung

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



HYGIENEKONZEPT - WETTKÄMPFE / VERANSTALTUNGEN

Abteilung/Bereich

Verantwortliche Veranstaltungsleitung

Veranstaltungsort

Datum der Veranstaltung

Beginn (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl (Sportler und Zuschauer)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl (Trainer, Funktionäre etc.)

Beschreibung Hygiene-/Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - TEILNAHMEERKLÄRUNG

Name, Vorname

Abteilung/Bereich

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der folgenden Regelungen bei der Teilnahme am Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.:

- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweise. Ich beachte die Empfehlung, nicht am Sportbetrieb teilzunehmen, wenn ich in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehe oder stand und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Ich halte mich an die ausgehängten und vom Übungsleiter / von den Mitarbeitern erläuterten Hygienebestimmungen.
- Ich halte vor, während - außer die Regelung des Trainingsbetriebs lässt anderes zu - und nach der Trainingseinheit einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen. Bei einem intensiveren Training soll ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen führe ich kein hochintensives Ausdauertraining durch.
- Ich betrete das Vereinsgelände erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder.
- Auf dem gesamten Sportgelände trage ich eine FFP2-Maske oder Vergleichbare (gilt ab 6 Jahre).
- Ich achte beim Toilettengang, in den Umkleiden und beim Duschen darauf (sofern diese zugänglich sind), dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen immer eingehalten wird. Ich beachte die jeweils angebrachten Hinweise zur maximalen Personenanzahl.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert und die Dokumentation vom Verein vier Wochen aufbewahrt wird (nach Corona-Verordnung § 8).
- Für nicht-immunisierte Personen ab 6 Jahren: mir sind die Regelungen für eine Teilnahme in der Basis-, der Warn- und in den Alarmstufen bekannt.

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: Hiermit bestätige ich, dass mein Kind zu den oben genannten Bedingungen am Sportangebot teilnehmen darf.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Teilnahmeerklärung ist von jeder Person nur einmal zu bestätigen. Zu beachten ist, dass die Teilnahmeerklärung laufend an behördliche Vorgaben angepasst wird. Die Änderungen gelten entsprechend.

